

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 mit Beginn um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtshauses in Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: GR Liendl Marko
GV Gasser Gabriele
GR Pirker David
Vzbgm. Thaler Alfred
GR Marialuise Mittermüller
GR Teuffenbach Oswin
GR Ing. Kletz Ambros

SPÖ: GV Mag. Penz Isabella
GR Augustin Andreas
GR Müller Walter
GR Stromberger Ferdinand
GR Pertl Reinhold

ÖVP: Vzbgm. Mag. Ebner Wolfgang
GV Vidoni Markus
GR Fuchs Harald
GR DI Blasge Arno
GR Peterschitz Susanne

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Mersal Brigitte

Weiters nahmen an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler, GR D`Angelo Bernhard bei TG 8c i.V. von Frau GR Köffler-Kavalari Gabriele

Entschuldigt haben sich: GR Rednak Karl, GR Bacher Martin

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Beschlussfassung – Stellungnahme der Gemeinde über den Prüfungsbericht Raumordnungsverträge (Bebauungsverpflichtungen) - Abt. 3 FRO fachliche Raumordnung;
 - b) Beschlussfassung – Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. April 2016 - TOP 9b - Dauerbeschluss – Verlängerung Bebauungsverpflichtungen;
 - c) Beschlussfassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes - Widmungspunkt 03/2017 –Teilfläche im Ausmaß von 1585 m² des Grundstückes Nr. 659/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – Sportanlage Allgemein in Bauland-Kurgebiet;
 - d) Beschlussfassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 01/2019 – Teilfläche im Ausmaß von 4642 m² des Grundstückes Nr. 536/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet;
 - e) Beschlussfassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 02/2019 – Teilfläche im Ausmaß von 4054 m² des Grundstückes Nr. 566/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet;
6. **Anträge des Sport-, Kultur- u. Bildungsausschusses:**
 - a) Beschlussfassung über die Richtlinien und Höhe für eine Studentenförderung ab 2020;
 - b) Beschlussfassung – Durchführung der Sommerbetreuung VS Bodensdorf;
7. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Beschlussfassung – Verordnung – Zahl:920-1/2019, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)
 - b) Beschlussfassung – Genehmigung des Stellenplanes 2020 - Verordnung Zahl: 011-91/2019;
 - c) Beschlussfassung – Vergabe Kassenkredit 2020;
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf 2020 gemäß VRV 2015;
 - e) Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020 – 2024;
 - f) Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan 2020;
8. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Beschlussfassung – Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten über den Kärntner Gemeindebund;
 - b) Beschlussfassung – Auftragsvergabe Verlängerung Stromliefervertrag ab 2020;

- c) Beschlussfassung – Anpassung & Verlängerung Fernwärmeliefervertrag Fa. Kofler & Kavalari Betriebs GmbH;
- d) Beschlussfassung – Nutzungsvereinbarung – Schützengarde Tiffen – ehemaliges Feuerwehrhaus in Tiffen – Gst.Nr. 117, KG. 72340 Tiffen;
- e) Beschlussfassung – Schenkungsvertrag Ott Ferienidyll GmbH - Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 177m² des Gst. 630/1 und Zuschreibung an Gst. 1031/2 jeweils KG Steindorf - Gemeinde Steindorf am Ossiacher See – Öffentliches Gut – sonstige Straßenverkehrsanlage;

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

- a) Beschlussfassung – Personalauswahlverfahren Nachbesetzung einer Stelle handwerklichen Verwendung – Bauhof;
- b) Beschlussfassung – Grundsatzbeschluss Zusatzkraft Kindergarten (Stellenplan & Ausschreibung 1. Quartal 2020);

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer und stellt Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Peterschitz Susanne und GR Pirker David zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

- Bei der letzten Sitzung des Wasserverbandes Ossiacher See war ua. LR Fellner anwesend und wurde im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der Beschluss gefasst, das Projekt Ringleitung weiter zu entwickeln. Die Tiebelquellen sollen jedoch nicht impliziert sein. Die Gemeinden Himmelberg, Ossiach und Steindorf haben sich einhellig gegen die Ableitung von Tiebelwasser ausgesprochen, obwohl eine Studie besagt, dass es keine ökologischen Auswirkungen geben würde. Die maximale Ableitung sollte bis zu 100 sec/l sein, die Minimalschüttung beträgt 261 sec/l. Da die Stadt Villach und die Stadtgemeinde Feldkirchen die Mehrheitsanteile besitzen, könnten die anderen Gemeinden überstimmt werden. Die Studie wurde angefordert und wird diese dem Bauausschuss vorgelegt.
- Die starken Regenfälle im Oktober haben in unserer Gemeinde nicht so große Schäden angerichtet. Es hat einen Murenabgang im Bereich des Rabenbaches gegeben und eine kleine Rutschung im Bereich des Sasslerweges. Es wurde jedoch entschlossen, keinen Alarm auszulösen. Beim Rabenbach war die Rutschung in 1250 m Höhe und hat der Bach viel Material mitgeschwemmt, welches im Park am See wieder ausgebaggert werden musste. In Stiegl hat der Meluschnigbach viel Material mitgeschwemmt. Beim Klebensteinerbach hat es durch die Verbauung keine Probleme gegeben. Ein Projekt Schiefingbach-Rabenbach ist in Ausarbeitung.

Diskussion:

Es gab keine Wortmeldungen.

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann Dr. Hauser Robert teilt mit, dass der Kontrollausschuss um einen Bericht über den derzeitigen Stand bei der Eishalle gebeten hat und dieser durch GR Müller vorgebracht wurde. Der wesentliche Teil betraf das Finanzjahr 2019, welches wahrscheinlich mit einem Minus von € 30.000,-- abschließen wird. Aus diesem Grunde wird die Ossiacher See Hallen Betriebs GmbH einen Antrag auf Kapitalaufstockung stellen. Es sind keinerlei Reserven für Instandhaltung etc. vorhanden. Bei den Personalkosten sind auch Maßnahmen anzudenken, bei der Kelag wurden Gespräche betreffend Solarenergie geführt. Mit dem Land Kärnten sind auch Verhandlungen in Vorbereitung.

Er fragt, wieso für eine Vergabeausschreibung die Firma Rechtsanwälte Schiefer GmbH benötigt wurde, da es sich um ein Kleingewerbe handelt. Solche Auskünfte können auch über den Gemeindebund eingeholt werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese Firma vom Gemeindebund empfohlen wurde, die Kosten beliefen sich auf € 1.200,--. Er bedankt sich bei GR Müller für seine Tätigkeiten. Es ist nicht einfach Gelder zu lukrieren. Im Jänner gibt es einen Termin bei LR Fellner. Die Gemeinde ist schon 2 Jahre in Verhandlung bzw. im Gespräch, um eine Lösung herbeizuführen. Für ihn ist die Ossiacher See Halle eine wichtige Infrastruktureinrichtung der Gemeinde und muss eine finanzielle Basis gelegt sein und ist die Gemeinde bereit, den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Für GR Mittermüller sind die Kosten nicht zu unterschätzen. Wenn ein bezahlter Geschäftsführer vorhanden ist, werden sich die Kosten noch mehr nach oben orientieren. Sie dankt dem bisherigen Geschäftsführer für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Punkt 5 a – Beschlussfassung – Stellungnahme der Gemeinde über den Prüfungsbericht Raumordnungsverträge (Bebauungsverpflichtungen) – Abt. 3 FRO fachliche Raumordnung

Am 05. Juni 2019 hat in den Räumlichkeiten der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eine Prüfung darüber stattgefunden, wie die Gemeinde die ihr zukommenden Aufgaben bzw. gesetzlichen Verpflichtungen gemäß der abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen – Kärntner Gemeindeplanungsgesetz wahrnimmt und ob allenfalls Verbesserungsbedarf in diesem Teilbereich der Gebarung festgestellt werden kann.

Die im Rahmen der Prüfung gewonnen Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht eingelangt am 10. September, zusammengefasst worden.

Der Prüfungsbericht ist den Gemeinderat vorzulegen und innerhalb von drei Monaten (lt. Rücksprache mit Hr. Mag. Steiner – in der Woche des Gemeinderates vom 18.12.2019) der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Im Rahmen dieser Mitteilung ist auf sämtliche aufgeworfene Kritikpunkte und auf sämtliche aufgezeigten Verbesserungsvorschläge einzugehen. Insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen der Umsetzung in der Gemeinde bereits gesetzt wurden und aus welchen Gründen den ausgesprochenen Empfehlungen gegebenenfalls nicht entsprochen werden kann.

Der gesamte Prüfungsbericht ist als Beilage den Sitzungsvortrag beigelegt.

Folgend ein Auszug aus den abschließenden Feststellungen des Prüfungsberichtes:

Positiv festzuhalten ist, dass seitens der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission im Rahmen der am 05. Juni 2019 durchgeführten Überprüfung des Teilbereiches der Gebarung „Raumordnungsverträge“ in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See eine durgängige Nachvollziehbarkeit der Widmungs- bzw. Planungsakte und der Handhabung der korrespondierenden vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnten.

Die Aufzeichnungsführung im Rahmen der die wesentliche Grundlage der aufsichtsbehördlichen Prüfungen bildenden Excel-Tabelle durch das Bauamt war größtenteils sofort und im Übrigen nach Erläuterung durch den verantwortlichen Gemeindebediensteten nachvollziehbar und schlüssig.

Die Handhabung des Instrumentariums „Raumordnungsvertrag“ erfolgt – soweit im Rahmen der erfolgten Grobprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission ersichtlich – unter Einhaltung der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 15 und 22 K-GplG 1995 sowie der korrespondierenden Richtlinien-Verordnung.

In Bezug auf die Administration der Bebauungsverpflichtungen in wirtschaftlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass sich auf diese – nach stichprobenartiger Überprüfung – nachvollziehen lässt.

Wie bereits unter Punkt II 2.3 des Prüfungsberichtes (Verlängerung von Raumordnungsverträgen / Durchsetzung der vertraglichen Pflichten) ausgeführt, findet der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 21. April 2015 unter Punkt 9b, wonach mittels Dauerbeschluss die Verlängerung von vertraglich vereinbarten Bebauungsfristen um zwei Jahre, automatisch nach Prüfung durch das Bauamt und Genehmigung durch den Baureferenten ohne weitere Beschlussfassungen amtswegig durchgeführt werden, keine gesetzliche Deckung.

Die Verlängerung einer vertraglich vereinbarten Bebauungsfrist erfordert, wie auch der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung im Einzelfall einen Beschluss des Gemeinderates, da dieser eine Entscheidung darüber trifft, ob ein berücksichtigungswürdiger Grund für eine angemessene Verlängerung der Bebauungsfrist vorliegt.

Hinsichtlich des Prüfungsberichtes und der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde wurde die vorliegende Stellungnahme vorbereitet.

Neben dem Beschluss in Bezug auf den Prüfungsbericht und der Stellungnahme ist zudem der Beschluss des Gemeinderates vom 21. April 2016 aufzuheben und wird dies unter Tagesordnungspunkt 5b behandelt.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11. einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses vom 26.11.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und nimmt der Gemeinderat dementsprechend den vorliegenden Prüfungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis und beschließt die entsprechend vorliegende Stellungnahme.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 b – Beschlussfassung – Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. April 2016 – Top 9b – Dauerbeschluss – Verlängerung Bebauungsverpflichtungen

Wie bereits beim vorherigen Tagesordnungspunkt 5a – dargelegt, findet wie unter Punkt II 2.3 des Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge ausgeführt, der am 21.04.2016 gefasste Beschluss des Gemeinderates – Dauerbeschluss - Verlängerung Bebauungsverpflichtungen – keine gesetzliche Deckung.

Dahingehend soll der Dauerbeschluss aufgehoben werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt, den gefassten Beschluss des Gemeinderates vom 21. April 2016 - TOP 9b – hinsichtlich der Verlängerung der privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz – Bebauungsverpflichtungen - aufzuheben. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 c – Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 03/2017 – Teilfläche im Ausmaß von 1585 m² des Grundstückes Nr. 659/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – Sportanlage Allgemein in Bauland-Kurgebiet

Zum Beschluss steht der Widmungspunkt Nr. 03/2017 (C3b) – Rubicon Immobilien und Bauträger GmbH; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 659/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland - Kurgebiet“.
Gesamtausmaß: ca. 1585m²

Widmungsanregung: durch die RUBICON Immobilien und Bauträger GmbH für die Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit sieben bis acht Eigentumswohnungen mit der Begründung Hauptwohnsitz am 24.05.2017.

Abt. 3 FRO: Zurückgestellt bis zur raumfachlichen Klärung.

Weiterbearbeitung freigegeben am 20.11.2017 durch MMag. Sigrid Orlicsch;

Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 8 – UE SE - Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Sonstiges: - Begründung des Öffentlichen Interesses
- Ausschließlich Hauptwohnsitze
- ÖBB

Vertragliche Vereinbarungen: Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung), ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche: 1585m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

1585m² x € 1.000,00 = € 1.585.000,00 davon 20% = € 317.000,00

Verfahrensart: Normales

Auf Grund der Vorprüfung der Abt. 3 FRO, wurde am 06.11.2017 eine positive raumplanerische Stellungnahme durch Dr. Silvester Jernej – Raumplaner der Gemeinde Steindorf nachgereicht.

Freigabe des Widmungsaktes – Widmungspunkt 03/2017 durch Frau MMag. Sigrid Orlitsch am 20.11.2017 Ergebnis: Positiv. Die Umwidmung kann wieder weiter bearbeitet werden.

Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen hinsichtlich des geplanten Projektes an den Widmungswerber durch die Gemeinde Steindorf am 22.11.2017. Aufforderung zur Vorlage der Projektbeschreibung samt planlichen Unterlagen.

Fachgutachten Abt. 8 UA NSch- Naturschutz vom 15.10.2019:

Ergebnis: Positiv. Dem Umwidmungsbegehren kann nunmehr zugestimmt werden (Flächenreduzierung auf 1585m² - vorherige angedachte Fläche = 2144 m²).

Fachgutachten Abt. 8 UA SE – Schall und Elektrotechnik vom 21.11.2019:

Positiv mit Auflagen im Bauverfahren

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI vom 16.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Kein Einwand.

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW vom 14.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Kein Einwand.

Stellungnahme ÖBB 10.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Zustimmung unter Einhaltung der Abstände und Auflagen. Auflagen vor und im Bauverfahren.

Stellungnahme Kärnten Netz Villach – KNG – 30.10.2017 :

Positiv mit Auflagen im Bauverfahren

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 21.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Verbandkanalisation darf nicht überbaut werden. Kanalanschluss über bestehenden Schacht im Westen. Auflage im Bauverfahren.

Stellungnahme Abt. 9 – Straßen und Brücken Straßen Straßenbauamt Villach vom 22.11.2017

Ergebnis: Positiv. Kein Einwand.

Kundmachung: Kundmachung vom 27.10.2017 bis 24.11.2017,
ausgehängt vom 27.10.2017 bis 30.11.2017;
Keine Einwände eingelangt.

Der vorliegende Antrag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die geplanten Umwidmung, Widmungspunkt 3/2017, der RUBICON Immobilien und Bauträger GmbH, des Grundstückes Nr. 659/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland - Kurgebiet“ mit dem reduzierten Gesamtausmaß von ca. 1585m² (vorher 2144m. Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) ist abzuschließen. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 d – Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 01/2019 – Teilfläche im Ausmaß von 4642 m² des Grundstückes Nr. 536/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – für die Land – und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet

Zum Beschluss steht der Widmungspunkt Nr. 01/2019 (B3d) – Schützenhofer Bernhard; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 536/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Gesamtausmaß: ca. 4642 m²

Widmungsanregung: durch Schützenhofer Bernhard. Das Grundstück soll verkauft werden für die Errichtung von vier Wohnhäusern Begründung Hauptwohnsitz am 10.02.2017.

Abt. 3 FRO: Positiv mit Auflagen am 15.11.2019 durch MMag. Sigrid Gruber;

Zusätzliche Fachgutachten: nach derzeitigem Stand keine

Sonstiges: keine

Vertragliche Vereinbarungen: Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung), ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche: 4642 m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

4642 m² x € 80,00 = € 371.360,00 davon 20% = € 74.272,00

Verfahrensart: Normales

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 21.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Verbandkanalisation könnte nach vorgelegtem Projekt 12.02.2019 umgesetzt werden. Auflage im Bauverfahren..

Kundmachung: Kundmachung vom 22.11.2019 bis 23.12.2019,
Kundmachung ist noch ausgehängt.
Bis dato keine Einwände eingelangt.

Der vorliegende Antrag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Die Beschlüsse wurden mit dem Vorbehalt gefasst dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen und inklusive der erfolgten Kundmachung bei der ebenfalls keine Einwände einlangen dürfen.

Allenfalls muss der Tagesordnungspunkt neuerlich im nächsten Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses vom 26.11.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung, Widmungspunkt 1/2019, des Herrn Schützenhofer Bernhard, des Grundstückes Nr. 536/1 der KG. 72337 Steindorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 4642 m², vorbehaltlich, dass alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen und dass während der noch laufenden Kundmachung keine Einwände einlangen. Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) ist abzuschließen. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5 e – Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Widmungspunkt 02/2019 – Teilfläche im Ausmaß von 4054 m² des Grundstückes Nr. 566/1 der KG 72337 Steindorf – von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet

Zum Beschluss steht der Widmungspunkt Nr. 02/2019 (B3d) – Mohr Peter; Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 566/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“. Gesamtausmaß: ca. 4054 m²

Widmungsanregung: durch Mohr Peter. Das Grundstück soll in vier Bauparzellen und einem Zufahrtsweg mit Umkehrplatz geteilt und verkauft werden.

Widmungsanregung am 07.03.2017.

Abt. 3 FRO: Positiv mit Auflagen am 15.11.2019 durch MMag. Sigrid Orlitsch;

Zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion
Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz
WLV

Sonstiges: - Anpassung Parzellierungskonzept – siehe Stellungnahme
- Örtliches Straßenbauamt bez. Verkehrserschließung

Vertragliche Vereinbarungen: Eine raumplanerische Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung), ist im Bezug zur widmungsgemäßen Bebauung (Gebäude für den Wohnbau und dazu spezifische Gebäude), mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Widmungsfläche: 4054 m²

Berechnung der Bebauungsverpflichtung

4054 m² x € 80,00 = € 324.320,00 davon 20% = € 64.864,00

Verfahrensart: Normales;

Fachgutachten Abt. 8 UA NSch- Naturschutz vom 10.12.2019:

Positive mündliche Zustimmung durch Mag. Georg Santner vom der Abt. 8 Naturschutz bei der Begehung am 10.12.2019. Schriftliche Stellungnahme wird erst erfolgen.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion – BFI: noch nicht eingelangt.

Stellungnahme Wildbach und Lawinenverbauung – WLW: noch nicht eingelangt.

Rodungsbewilligung der Bezirksforstinspektion vom 07.08.2014:

Für einen Teilbereich der gegenständlichen Widmungsfläche erfolgte seitens der Bezirksforstinspektion eine Rodungsbewilligung des dort vorhandenen Baumbestandes.

Stellungnahme WVO – Wasserverband Ossiacher See vom 21.11.2017:

Ergebnis: Positiv. Verbandkanalisation könnte nach vorgelegtem Projekt 28.01.2019 umgesetzt werden. Kostenbeteiligung an der Errichtung der Kanalisation. Auflage im Bauverfahren.

Stellungnahme– Örtliches Straßenbauamt bez. Verkehrserschließung:

Positiv mit Auflagen: Die Verkehrserschließung hat lt. vorliegendem Teilungsvorschlag vom 12.12.2018 GZ.: 8612/17-ERG an die öffentliche Wegparzelle Gst. 1036 KG 72337 Steindorf zu erfolgen. Auf entsprechend durchzuführende Zu- Abschreibungen lt. dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz wird hingewiesen. Die Kosten für den Anschluss an die Wegparzelle (Falknerweg) bis hin zur Asphaltkante sind vom Widmungswerber zu tragen.

Kundmachung: Kundmachung vom 22.11.2019 bis 23.12.2019
Kundmachung ist noch ausgehängt.
Bis dato keine Einwände eingelangt.

Der vorliegende Antrag wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Die Beschlüsse wurden mit dem Vorbehalt gefasst, dass noch alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen und inklusive der erfolgten Kundmachung bei der ebenfalls keine Einwände einlangen dürfen.

Allenfalls muss der Tagesordnungspunkt neuerlich im nächsten Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses vom 26.11.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt demzufolge die geplante Umwidmung, Widmungspunkt 2/2019, des Herrn Mohr Peter, des Grundstückes Nr. 566/1, KG. 72337 Steindorf, von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von ca. 4054 m², vorbehaltlich, dass alle einlangenden Stellungnahmen positiv sein müssen und dass während der noch laufenden Kundmachung keine Einwände einlangen. Eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung (Bebauungsverpflichtung) ist abzuschließen. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6 a – Beschlussfassung über die Richtlinien und Höhe der Studentenförderung ab 2020

Die Angelegenheit Studentenförderung wurde bereits am 18.6.2019 im Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss vorberaten und mehrheitlich eine Förderung für Studenten beschlossen. Im Ausschuss für Angelegenheiten des Sportes, der Kultur und Bildung am 3.12.2019 wurde eine Förderung von € 50,--/Semester und die Richtlinien beschlossen.

Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See als Wohnort.

Die Gemeinde Steindorf fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Gemeinde Steindorf, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule außerhalb Kärntens absolvieren.

Anspruchsberechtigt sollen alle Personen sein, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Steindorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studienjahr entspricht, durchgehend in der Gemeinde Steindorf aufrechterhalten werden. Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

Die Förderung muss mittels Antrag beantragt werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 wurde diese Angelegenheit einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen:

GR Teuffenbach ersucht, unter Pkt. 2 den § 3 aus den Richtlinien herauszunehmen.

Darauf teilt der Amtsleiter mit, dass Abänderungsanträge schriftlich zu stellen sind.

Daraufhin wird von GV Mag. Penz nachstehender Abänderungsantrag schriftlich wie folgt eingebracht:

„Ich beantrage die Abänderung des Antrages 6a: Abänderung: Streichung des Punktes § 2 Abs. 3: Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Hauptwohnsitzanmeldung. Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes innerhalb von 3 Jahren ist der Zuschuss zurückzuerstatten.“

Dieser Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Ausschusses für Sport-, Kultur- und Bildung vom 03.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt eine Förderung für Studenten in der Höhe von € 50,-- pro Semester inkl. der vorliegenden abgeänderter Richtlinien. Die Mittel dafür - € 5.000,-- - sollen im 1. NVA 2020 vorgesehen werden.

Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Förderrichtlinien für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der gegenständlichen Förderung ist die Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See als Wohnort.

Die Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See haben und stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Steindorf dar, wobei kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden in der Gemeinde Steindorf, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule außerhalb Kärntens absolvieren.

Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss ua. zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

- (2) Die Gemeinde Steindorf fördert die Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studierenden, welche bereits vor Abmeldung in der Gemeinde Steindorf 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz hatten.

§ 3

Begünstigter Personenkreis – Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Gemeinde Steindorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studienjahr entspricht, durchgehend in der Gemeinde Steindorf aufrechterhalten werden. Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Gemeinde Steindorf selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages sowie der Vorlage einer Inskriptionsbestätigung.

Anträge für Zuschüsse können jeweils von Anfang Juli bis Ende September für das abgelaufene Studienjahr gestellt werden. Ein erstmaliger Antrag ist somit ab 1.7.2020 möglich. Die Förderung wird in der Höhe von € 50,-/Semester gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise auf ein bekanntgegebenes Konto.

§ 5

Rückzahlung von Zuschüssen

Der Anspruch des Zuschusswerbers auf beschlossene Zuschüsse erlischt bzw. sind bereits gewährte Zuschüsse an die Gemeinde Steindorf über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Antragsteller

- die Gemeinde Steindorf über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- sonstige Gründe vorliegen, die belegen, dass der Zuschuss zu Unrecht bezogen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2019 in Kraft und gilt bis auf weiteres unbefristet.

Punkt 6 b – Beschlussfassung – Durchführung der Sommerbetreuung VS Bodensdorf

Wie bereits im Jahr 2019 soll auch im Sommer 2020 und auch darüber hinaus eine Sommerbetreuung in der Volksschule Bodensdorf angeboten werden.

Zeitraum: 13.7. – 31.7.2020

Zeitraumen: Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr

Kosten für die Eltern:

1 Woche: € 60,-- (+ € 19,-- Essen)

2 Wochen: € 120,-- (+ € 19,-- Essen)

3 Wochen: € 180,-- (+ € 19,-- Essen)

Die Kosten für die Gemeinde für die Sommerbetreuung betragen im Jahr

2019 € 952,50

2018 € 431,75.

Der Stundensatz betrug 2019 € 27,--, 2020 € 28,70.

Eine Bedarfserhebung wird in den 3 Schulstandorten im Februar 2020 erfolgen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Bildungsausschuss am 3.12.2019 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2019 einstimmig beschlossen die Sommerbetreuung in der VS Bodensdorf für die kommenden Jahre durchzuführen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Ausschusses für Sport-, Kultur- und Bildung vom 03.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt die Durchführung der Sommerbetreuung in der Volksschule Bodensdorf für das Jahr 2020. Damit nicht jedes Jahr ein Beschluss darüber gefasst werden muss, soll dies auch für die kommenden Jahre beschlossen werden.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 a – Beschlussfassung – Verordnung – Zahl:920-1/2019, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Bezugnehmend auf eine Besprechung mit den Bezirkshauptmann Hr. Dr. Stückler, dem Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen Hr. Scheiber Johann, dem Bürgermeister und dem Amtsleiter wurde die bestehende Zweitwohnsitzabgabenverordnung 21.09.2009, Zahl: 920/2009 überprüft und eine Adaptierung erarbeitet.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf wurde auf Basis der derzeit gültigen Vorlagen des Amt der Kärntner Landesregierung und in Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin Fr. Dr. Mag. Maria Krenn erarbeitet. Etwaige Punkte wie beispielsweise – der Abgabengegenstand - wurden nicht mehr in den Verordnungsentwurf mit aufgenommen, da diese ohnehin vom Gesetz vorgegeben werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Änderung ist auf die Erläuterung zur Zweitwohnsitzabgabeverordnung zu verweisen.

In Bezug auf die Höhe der möglichen Abgabensätze ist auf das Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 01.04.2014 zu verweisen. Das angewendete Berechnungsschema wird zudem in den Erläuterungen angeführt und dargelegt.

Entsprechend dem Schreiben befindet sich die Gemeinde bei der Wertung der Kriterien für die Abgabebemessung in der Kategorie III. Die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden des Amtes der Kärntner Landesregierung hat gemeinsam mit dem Gemeindebund die Abgabekategorie III wie folgt definiert: In der III Kategorie sind jene Gemeinde vertreten, die sowohl hinsichtlich der Verkehrswerte und Belastungen über dem „Medianbereich“ (Kat.III) liegen bzw. jene bei denen zumindest ein Parameter über den „Medianbereich“ (Kat. III) und ein Parameter im „Medianbereich“ (Kat. II – Medianbereich +/- 10%) liegen. Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat einen durchschnittlichen Verkehrswert von € 70,00 (Kategorie III – Median der Verkehrswerte Kärnten = € 50,--) und liegt bei den Belastungen durch die Zweitwohnsitze bei € 79.013,35 (Kategorie III – Median der Belastungen durch Zweitwohnsitze in Kärnten € 18.840,75).

Für die Berechnungen der Belastung wurden die wesentliche Belastungen der Gemeinden aus der Jahresrechnung 2012 der Anzahl der Zweitwohnsitze in den Gemeinden gegenübergestellt; folgende Haushaltsansätze wurden hierfür herangezogen:

- ☒ 612 Gemeindestraßen
- ☒ 710 ländliches Wegenetz
- ☒ 530 Rettungsdienste (Zuwendungen an einschlägige Hilfsorganisationen, ausgenommen der „Rettungseuro“ – 530/751)
- ☒ 163 Feuerwehr
- ☒ 631 Schutzwasserbau
- ☒ 816 Öffentliche Beleuchtung
- ☒ 814 Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst)

Die Summe dieser Belastungen wurde den Zweitwohnsitzen der Gemeinde insofern zugerechnet, als auf Basis der Haupt und Zweitwohnsitzmeldungen aus dem ZMR – der %Satz der Zweitwohnsitze (im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen) ermittelt wurde; im Ergebnis ist es so möglich, sehr exakt Belastungen, die (auch) für Zweitwohnsitze anfallen, diesen Zweitwohnsitzen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen der Gemeinden %mäßig zuzurechnen.

Mögliche Abgabensätze der Abgabekategorie III:

Wohnungsklasse

bis 30 m ²	über 8,30 – 11,80 EUR
mehr als 30 - 60 m ²	über 16,50 – 23,60 EUR
mehr als 60 - 90 m ²	über 29,50 – 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	über 41,30 – 64,80 EUR

Unter Berücksichtigung dieser Werte wird vorgeschlagen, die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe in der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See wie folgt festzulegen (Verordnungsentwurf):

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	10,05 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	20,05 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	35,40 Euro,
und	
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	53,05 Euro.

Bei den vorliegenden vorgeschlagenen Abgabensätzen handelt es sich um den Mittelwert der möglichen Abgabensätze und stehen diese zudem zur Beratung.

Die vorliegende zu beschließende Verordnung wurde von Seiten des Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 – Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“ überprüft und mit Schreiben vom 05.12.2019 Zahl:- 03-FE9-31/1-20019 positiv vorbegutachtet.

Die vorliegende Verordnung inkl. der zugrundeliegenden Erläuterungen wurde in der Sitzung des Finanzausschuss vom 09.12.2019 einstimmig vorberaten sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister teilt mit, dass 2014 vom Gemeindebund ein Schreiben an die Gemeinde ergangen ist, mit dem Ersuchen, den Abgabensatz für die Zweitwohnsitzabgabe zu erhöhen. Er fragt GR Mittermüller, wieso das damals nicht passiert ist. Der Gemeinde sind dadurch ca. € 40.000,-- /Jahr entgangen.

GR Mittermüller teilt mit, dass sie seinerzeit diese Angelegenheit mit Herrn Huber von der Confida besprochen und dieser vorgeschlagen hat, den Abgabensatz zu belassen, da die Verordnung schon einmal aufgehoben wurde. Umso erfreulicher ist es, dass nun eine Erhöhung möglich ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es durch diese Erhöhung wahrscheinlich vermehrt wieder zu Berufungen kommen wird. Die Gesetzeslage ist jedoch klar dargelegt. Bei den Abgabensätzen gibt es eine Steigerung von ca. 25 %.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt dementsprechend die vorliegende Verordnung Zahl: 920-1/2019, inkl. der zugrunde liegenden Erläute-

rungen, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird vollinhaltlich.
Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 18. Dezember 2019, Zl. 920-1/2019, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	10,05 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	20,05 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	35,40 Euro, und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	53,05 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 21. Dezember 2009, Zahl: 920/2009, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg K a v a l a r)

Punkt 7 b – Beschlussfassung – Genehmigung des Stellenplanes 2020 – Verordnung Zahl: 011-91/2019

Zur Beratung und zum Beschluss liegt der Stellenplan 2020 vor. Der Stellenplan muss im Zuge des jährlichen Voranschlages mit beschlossen werden.

Zentralamt:

Marianne Raspotnig und Ferdinand Stromberger sind in Pension gegangen. Für Frau Raspotnig wurde bereits im Dezember 2018 Hr. Ing. Stefan Kristler als Nachfolger eingestellt. Katharina Maurer hat mit April 2019, neben ihrer Tätigkeit im Standsamt den Aufgabenbereich von Ferdinand Stromberger und die Stellvertretung in der Finanzverwaltung übernommen.

Mag. Eva Jäger wurde zu 50% angestellt und übernahm die Aufgaben von Katharina Maurer im Bereich Gästemeldewesen und Verrechnung der Ortstaxe.

Kindergarten:

Brigitte Wenerich ist mit 1.10.2019 in Pension gegangen. Für Ihre Aufgaben wurde vorübergehend Hemma Wedam aufgenommen.

Wirtschaftshof:

Peter Wenerich wird mit 31.12.2019 in Ruhestand. Diese Stelle wurde neu ausgeschrieben und wird die Nachbesetzung unter Tagesordnungspunkt 21 behandelt.

Die Summe der Stellenwert-Punkte beträgt 336,00. Gemäß Beschäftigungsrahmenplans des Landes Kärnten würden unserer Gemeinde 374,69 Stellenwert-Punkte zu stehen.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner- Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung für den vorliegenden Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 wurde durch das Gemeindeservicezentrum und der Gemeindeaufsichtsbehörde gemäß Schreiben vom 12. November 2020 bestätigt. Die Gemeinde liegt unter dem vom Land vorgegebenen Rahmenstellenplan.

Der Stellenplan 2020 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt den vorliegenden Stellenplan 2020 (Zahl: 011-91/2019) vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 c – Beschlussfassung – Vergabe Kassenkredit 2020

Gemäß Gemeindehaushaltsordnung hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde bei Liquiditätsschwierigkeiten einen Kassenkredit in der Höhe von max. ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Budgets aufzunehmen.

Passierend auf den Angeboten aus dem Vorjahr wurden die beiden heimischen Geldinstitute eingeladen die aktuellen Konditionen für einen Kassenkredit in der Höhe von € 500.000,00 mit der Laufzeit 01.01.2020 bis 31.12.2020 bekanntzugeben.

	Raiffeisenbank	Sparkasse
Fixer Zinssatz	0,70 %	0,65%

In den letzten Jahren mussten zur Aufrechterhaltung der Liquidität keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 einstimmig vorberaten und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen, einen eventuell notwendigen Kassenkredites bei der Sparkasse Feldkirchen / Kärnten bei Notwendigkeit in Anspruch zu nehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt die Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2020 an die Sparkasse Feldkirchen/ Kärnten.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 d – Beschlussfassung über den Voranschlagsentwurf 2020 gemäß VRV 2015

Mit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen nach der VRV 2015 entfällt durch die Einführung des integrierten Drei-Komponenten-Haushalts die bisherige Trennung der VRV 1997 in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt. Damit speziell für Entscheidungsträger, Kontrollorgane wie auch Interessierte mit der Umstellung auf die VRV 2015 keine Informationsverluste aufgrund des Wegfalls des außerordentlichen Haushaltes (Vorhabens-/Projektabbildung) einhergehen, sieht das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) eine gesonderte Darstellung der verschiedenen kommunalen Investitionen (Vorhaben/Projekte) vor.

Um weiterhin eine transparente Darstellung von Vorhaben oder Projekten gewährleisten zu können, werden im K-GHG der Investitions- und Finanzierungsplan (§ 17) sowie der Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 18) als verpflichtende Beilage zu jedem Voranschlag verlangt.

Für die Erstellung des Voranschlages musste erstmals der neue Kärntenspezifische Kontierungs-Leitfaden verwendet werden.

Der Großteil der neu hinzugekommenen Konten resultiert einerseits daraus eine IT-unterstützte, vollautomatisierte Befüllung der umfangreichen von der VRV 2015 und dem K-GHG vorgegebenen Nachweise und Beilagen zum jährlichen VA / RA (siehe auch unter Punkt 2.2.) zu ermöglichen und andererseits die ausgeweiteten statistischen Meldeverpflichtungen diverser bundesgesetzlicher Bestimmungen (u.a. Stabilitätspakt, Gebarungsstatistik, Sektorzuteilung) erfüllen zu können.

Hinsichtlich der Umstellung auf die VRV 2015 können diese Besonderheiten wie folgt grob strukturiert werden:

Mit der VRV 2015 gibt es keinen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mehr. Im ordentlichen Haushalt gibt es durch die Umstellung auf den 3 Komponenten-Haushalt keine Ausgleichssystematik mehr.

Investitionen werden im Rahmen der Projektverwaltung als investive Einzelvorhaben oder gesammelt als sonstige Investitionen dargestellt. Bei den Investitionen muss dem Einzeldeckungsprinzip entsprochen werden.

Der Haushalt ist überwiegend durch die Transferzahlungen geprägt, die sich wie folgt entwickelt haben:

Transferzahlungen Einnahmen

Ertragsanteile	3,401.900,00	3,449.000,00	47.100,00
Finanzzuweisungen § 24 FAG	79.000,00	79.000,00	-
Bundespflegefonds	73.000,00	73.000,00	-
	<u>3,553.900,00</u>	<u>3,601.000,00</u>	<u>47.100,00</u>

Transferzahlungen Ausgaben

	2019	2020	Differenz
Pensionsfonds Bürgermeister	19.400,00	19.910,00	510,00
Pensionsfonds	511.300,00	569.000,00	57.700,00
Beitrag Erhaltung Berufsschule	27.000,00	29.200,00	2.200,00
Schulbaufonds	60.400,00	59.600,00	- 800,00
Verwaltungsakademie	1.700,00	1.700,00	
Päd. Beratungszentrum	700,00	700,00	
Sonderpädagogik (Stadtgde. FE)	21.200,00	21.200,00	
Krankenanstalten	557.400,00	589.000,00	31.600,00
Soziales	1.053.100,00	1.121.600,00	68.500,00
Verkehrsverbund	28.300,00	28.700,00	400,00
Kindertagesbetreuung	71.600,00	77.900,00	6.300,00
Rettungsbeitrag	35.800,00	36.500,00	700,00
Verwaltungsgemeinschaft	116.700,00	136.500,00	19.800,00
Schulgemeindeverband	160.700,00	159.000,00	- 1.700,00
Landesumlage	256.400,00	265.000,00	8.600,00
	<u>2.921.700,00</u>	<u>3.115.510,00</u>	<u>193.810,00</u>

Dies ergibt eine Mehrbelastung von € 146.710,00.

86,52% der Ertragsanteile sind somit für Transferauszahlungen gebunden, 2019 waren es 81,19%.

Die Lohnkosten betragen € 1,243.000,00, das sind 16,42% (2019 17,41%) des Finanzierungsvoranschlags in der Höhe von € 7,432.000,00.

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag werden wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 7,450.300,00
Aufwendungen	€ 8,333.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00
	<hr/>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklage	- € 883.200,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 7,432.000,00
Aufwendungen	€ 7,432.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 20.700,00

Nach § 11 (Abs. 6) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist der Nettofinanzierungssaldo auszugleichen.

Der Saldo ist jedoch nicht ausgeglichen, da das Darlehen über die Regionalfondsförderung des Landes Kärnten für das Projekt „Strandbad Neu“ in der Höhe von € 623.400,00 nicht bei den Einzahlungen Kapitaltransfer sondern bei den Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden kontiert werden muss.

Die früheren Gebührenhaushalte stellen sich im Finanzierungshaushalt wie folgt dar:

	2019	Einzahlungen	2020 Auszahlungen	Nettoergebnis
Wirtschaftshof	€ 389.700,00	€ 452.300,00	€ 372.200,00	€ 80.100,00
	Mehreinnahmen bei den Leistungserlösen für Maschinen und Löhnen. Mittel für Investitionen dzt. passiviert unter sonst. Investitionen.			
Abwasserbeseitigung	€ 730.000,00	€ 730.000,00	€ 730.000,00	€ 0,00
Abfallbeseitigung	€ 331.000,00	€ 331.500,00	€ 331.500,00	€ 0,00
Gemeindehaus Seestraße 10	€ 11.000,00	€ 11.000,00	€ 11.000,00	€ 0,00
Wasserversorgung	€ 278.000,00	€ 270.600,00	€ 150.300,00	€ 120.300,00
	Wasserleitungsbau € 99.600,00 dzt. passiviert unter sonst. Investitionen. € 20.700,00 Rückzahlung Darlehen Entsäuerungs-			

anlage. Beide Beträge ergeben den Überschuss am Nettoergebnis.

Ein Vergleich der Voranschlagszahlen zum Vorjahr bzw. zum Vergleich mit dem Rechnungsabschluss aus dem Vorvorjahr kann im Jahr 2020 nicht in einer Liste dargestellt werden. Im Anhang ist daher eine Übersicht über die wichtigsten Haushaltsansätze im Vergleich Voranschlag 2019 inkl. Nachtragsvoranschlag zum Voranschlag 2020 im Bereich der Ausgaben und Einnahmen, sowie einer kurzen Dokumentation, dargestellt.

Die Überprüfung des Voranschlagentwurfes durch die Abteilung 3 hat am 05. Dezember 2019 stattgefunden und hat es diesbezüglich keine Beanstandungen gegeben. Kleinfüßige Adaptierungen wie beispielsweise Einrichtung zusätzlicher Konten wurden eingearbeitet. Der Voranschlagsentwurf 2020 gem. VRV 2015 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 vorberaten und wurden Mittel in Ausmaß von € 2.000,-- Soziales-Familienförderung ergänzt.

Der geänderte Voranschlagsentwurf 2020 gem. VRV 2015 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 einstimmig vorberaten sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen.

Wortmeldungen:

Für GR Mittermüller ist es erfreulich, dass es bei den Ertragsanteilen zu einer Erhöhung kommt. Schlecht ist jedoch, dass die Sozialleistungen leider auch ansteigen. Lobend erwähnt werden muss, dass die Volksschulen und die Feuerwehren sehr sparsam mit ihrem Budget umgehen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt dementsprechend den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2020 gem. VRV 2015 vollinhaltlich. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 e – Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020 – 2024

Auf Basis des Voranschlages 2020 und der vorliegenden Prognosen für die kommenden Jahre setzen sich die Erträge und Aufwendungen im Finanzierungshaushalt für die Folgejahre wie folgt zusammen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	7.432.000,00	7.578.200,00	7.729.200,00	7.883.100,00	8.040.100,00
Aufwendungen	7.432.000,00	7.597.700,00	7.729.700,00	7.872.600,00	8.007.100,00
	0,00	-19.500,00	-500,00	10.500,00	33.000,00

Mit der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) gibt es durch den 3-Komponenten-Haushalt (Ergebnis/Finanzierung/Vermögen) keine Ausgleichssystematik mehr.

Die Folgejahre ab 2021 weisen daher einen Abgang oder einen Überschuss aus.

Der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020-2024 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt den vorliegenden mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2020 bis 2024 vollinhaltlich. Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7 f – Beschlussfassung über den mittelfristigen Investitionsplan 2020

Die Bedarfsmittelzuteilung für die Jahre 2020 betragen lt. Information des Landes Kärnten € 250.000,00 als BZ-Grundrahmen und € 24.000,00 im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs.

Für die Folgejahre dürfen nur die BZ-Mittel im Rahmen = € 250.000,00 veranschlagt werden. Der Gemeindefinanzausgleich darf bei den Folgejahren erst nach Zusage des Landes Kärnten veranschlagt werden.

Gemäß den Schwerpunktinvestitionen der Vorjahre wurde der mittelfristige Investitionsplan mit folgenden Beträgen im Finanzausschuss sowie im Gemeindevorstand in ihren Sitzungen einstimmig vorberaten und beschlossen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Bildungseinrichtungen	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Wildbachverbauung	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Strandbad Bodensdorf	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Straßeninstandhaltung	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Straßensanierung KTP	135.000,00	111.000,00	111.000,00	111.000,00	111.000,00
Breitband-Offensive	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
Ossiacher See Halle	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00

Bei den bereits veranschlagten Bedarfszuweisungen aus den Vorjahren wurden lt. beiliegender Aufstellung Mittel nicht in voller Höhe verbraucht bzw. Projekte nicht umgesetzt. Es ergeben sich daher folgende „Überschüsse“, die für Investitionen verwendet werden können:

Bildungseinrichtungen 2019	10.000,00
WLV - Klebensteinerbach 2017	22.400,00
Wildbachverbauungen 2019	10.000,00
Breitband-Offensive 2018 + 2019	13.000,00
Schiffsanlegestelle Bodensdorf	15.000,00
	70.400,00

Der Mittelfristige Investitionsplan 2020 bis 2024 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig vorberaten.

Wortmeldungen:

GR Mittermüller fragt , ob der seinerzeit von der ÖVP eingebrachte Antrag betreffend Verlegung der Schiffsanlegestelle in den Park am See nicht mehr verfolgt wird.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass dafür eine Widmungsänderung notwendig wäre und seine Meinung nach der Standort nicht ideal ist.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses vom 09.12.2019 sowie des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt die Aufteilung der BZ-Mittel für die Jahre 2020 bis 2024 wie vorgeschlagen zu genehmigen und den Mittelfristigen Investitionsplan 2020 bis 2024 vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 a – Beschlussfassung – Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten über den Kärntner Gemeindebund

Am 28.5.2018 ist das Datenschutzgesetz in Kraft getreten und war bisher Frau Mag. Guggenberger zur Datenschutzbeauftragten kostenlos über den Gemeindebund bestellt. Die Bestellung und der Kooperationsvertrag mit dem Gemeindebund wurde im Jahr 2018 mittels dringender Verfügung des Bürgermeisters abgeschlossen und den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Per Schreiben des Gemeindebundes vom 31.07.2019 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass Fr. Mag. Guggenberger nun den Kärntner Gemeindebund verlässt und somit die Bestellvereinbarung aufgelöst wird. In der Zwischenzeit wurde von Seiten des Gemeindebundes Fr. Mag. Köffel für die Funktion von Seiten des Gemeindebundes beauftragt und bestand zwischenzeitlich kein Handlungsbedarf.

Per Schreiben des Gemeindebundes vom 06.11.2019 wurde der Gemeinde nun mitgeteilt, dass Hr. Mag. Hobel ab 04.11.2019 als Jurist beim Kärntner Gemeindebund angestellt wurde und die Agenden des Datenschutzbeauftragten sowie die Betreuung der Gemeinde in datenschutzrechtlichen Angelegenheit übernehmen wird.

Durch die personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung des neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig per personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechperson Hr. Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Die diesbezügliche Bestellvereinbarung wurde dahingehend angepasst und liegt zum Beschluss vor. Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit in der Sitzung vom 11.12.2019 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Bestellvereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf als Verantwortlicher und den Kärntner Gemeindebund als Datenschutzbeauftragter vollinhaltlich. Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 b – Beschlussfassung – Auftragsvergabe Verlängerung Stromliefervertrag ab 2020

Der derzeit bestehende Stromliefervertrag „Kommunalmodell“ mit der Kelag wurde für die Gemeinde über den Kärntner Gemeindebund ausgehandelt. Im Rahmen von im heurigen Jahr durchgeführten Gesprächen zwischen Spitzenvertretern der Kelag und den Kärntner Gemeindebund wurden die internationalen energierechtlichen Rahmenbedingungen sowie

die Entwicklung am Strommarkt erörtert und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Kärntner Energiebezieher, im Konkreten für die Kärntner Städte und Gemeinden, besprochen.

Dabei wurde einerseits auf die Preiszonentrennung von Deutschland und Österreich und die seit Anfang 2017 steigenden Kosten für Primärenergie und Co2-Zertifikate eingegangen. Ebenso steigere das wirtschaftswachstum die Nachfrage an Energie. Zudem wurde die Rolle der Kelag als regionaler Energieversorger, Netzbetreiber, Arbeitgeber, Investor, Lehrbetrieb und Partner bei der Umsetzung von Energieeffizienz und Klimaschutz diskutiert.

Naturgemäß wurden auch der seitens der Kelag für die Jahre 2020 und 2021 angebotene Energiepreis diskutiert, zumal dieser mit 5,95 Cent/kWh über den temporär rabattierten Energiepreisen der Jahre 2015-2019, jedoch unter dem Preis des zugrundeliegenden „Kommunalmodells“ (7,37 Cent/kWh) und dem gegenwärtigen Geschäftskundenprodukt der Kelag (Business Plus mit 7,47 Cent/kWh) liegt.

Vertreter der Kelag haben in einem persönlichen Gespräch im Beisein von Bürgermeister und Amtsleiter der Gemeinde Steindorf ein Angebot bzw. eine Zusatzvereinbarung für die Stromlieferung in den Jahren 2020 – 2021 zum bestehenden Kommunalmodell unterbreitet. Der ursprünglich angebotene Tarif von € 5,95 Cent /kWh wurde von der Kelag mit Eingabe vom 12.4.2019 insofern nachgebessert, als der Energieeffizienzbonus von 10 % auf 16,3 % erhöht wurde. Somit reduziert sich der angebotene Tarif von 5,95 Cent auf 5,55 Cent/kWh. Die Grundgebühr beträgt abzüglich der Rabattierung 0,80 €/Anlage und Monat. Die Anlagen der Gemeinde Steindorf haben allerdings nicht nur den Tarif Öko Pro sondern noch 3 weitere Tarife – den Öko Pur (7,07 ct/kWh), den Komfortheizungstarif (6,17 ct/kWh) und den Speicherwärmestarif im Kindergarten (5,231 ct/kWh), auf diese Tarife wird ebenfalls die Rabattierung angewandt. Es würde sich dadurch für die Anlagen der Gemeinde Steindorf ein Durchschnittspreis von 5,25 Cent/kWh – bei einem angenommenen Gesamtverbrauch von rd. 374.000 kWh ergeben (Jahresverbrauch November 2017 – 2018: 373.894,08 kWh).

Der Durchschnittspreis im Jahr 2018 und 2019 beträgt für die Anlagen der Gemeinde 3,85 Cent/kWh. Der Energiepreis steigt sohin um 36,36%. Dies ergibt Mehrkosten bei den Energiekosten pro Jahr auf Grund des zu erwartenden Energieverbrauches in Höhe von ~ € 5.300,--.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wurde den Gemeinden mit Schreiben vom 19.2.2019 vergaberechtliche Informationen übermittelt.

Die Gemeinde Steindorf hat zusätzlich zum Angebot der Kelag noch zwei weitere Stromanbieter, und zwar AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach-Mauthen und Stadtwerke Klagenfurt zur Anbotslegung eingeladen.

	Energiepreis	Grundpreis/Zählpunkt
Kelag	5,25 Cent/kWh	0,80 €/Monat/Anlage
AAE Naturstrom	5,53 Cent/kWh	0,00 €/Monat/Anlage
Stadtwerke Klagenfurt	5,69 Cent/kWh	2,99 €/Monat/Anlage

Kostenberechnung pro Jahr lt. der vorliegender Anlagen der Gemeinde Steindorf am Ossia-cher See & Verbrauch Verrechnungsjahr Ende 2017 bis 2018 (374.000 kWh / 55 Anlagen):

	Energiekosten	Grundpreis	Gesamt
Kelag	€ 19.635,--	€ 528,-	€ 20.163,--
AAE Naturstrom	€ 20.682,--	€ 0,--	€ 20.682,--
Stadtwerke Klagenfurt	€ 21.280,--	€ 1.973,--	€ 23.254,--

Die jeweiligen Angebote umfassen die Jahre 2020 und 2021.

Vorgeschlagen und im Gemeindevorstand vom 10.12.2019 einstimmig beschlossen, wurde der Abschluss der Zusatzvereinbarung mit der Kelag zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“, welcher einen Energieeffizienzbonus in der Höhe von 16,3% vorsieht.

Wortmeldungen: keine

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Steindorf und der Kelag-Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vollinhaltlich. Der Stromliefervertrag vom 18.10.2007 verlängert sich dahingehend unkündbar bis 31.12.2021.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister und GR Köffler-Kavalar erklären sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen, verlassen den Sitzungssaal und nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Für GR Köffler-Kavalar nimmt GR D`Angelo Bernhard an der Sitzung teil.

Bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Vzbgm. Thaler Alfred den Vorsitz.

Punkt 8 c – Beschlussfassung – Anpassung & Verlängerung Fernwärmeliefervertrag Firma Kofler & Kavalar Besitz GmbH

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.11.2019 vorberaten (Beilage – Auszug aus dem Sitzungsprotokoll).

Diesbezüglich wurde Tagesordnungspunkt nach längerer Beratung abgesetzt und dem Finanzausschuss zugewiesen werden. Weitere Vergleichswerte sollen dahingehend noch eingeholt werden.

Per E-Mail vom 06.12.2019 ist dahingehend ein neuerliches Schreiben der Firma Kofler und Kavalar Besitz GmbH bezugnehmend auf den neu abzuschließenden Heizungsvertrag eingelangt.

Als Beilage wurden die Preisvergleiche (Stand 2019) mit der Nahwärme Nadling und Kärnten Mittel wie folgt beigelegt:

Kofler und Kavalär 2019				Netto	Brutto
	292	KW	€ 19,67 /KW	€ 5.743,64	6.892,37 €
	3	Stk	€ 147,50 /Jahr	€ 442,50	531,00 €
	302029	kwh	€ 0,063 /kwh	€ 19.027,83	22.833,39 €
				€ 25.213,97	30.256,76 €

Nadling 2019				Netto	Brutto
	292	KW	€ 26,00 /KW	€ 7.592,00	9.110,40 €
	3	Stk	€ 119,14 /Jahr	€ 357,42	428,90 €
	302029	kwh	€ 0,067 /kwh	€ 20.235,94	24.283,13 €
				€ 28.185,36	33.822,44 €

Kärnten Mittel 2019				Netto	Brutto
	292	KW	€ 27,09 /KW	€ 7.910,28	9.492,34 €
	3	Stk	€ 100,08 /Jahr	€ 300,24	360,29 €
	302029	kwh	€ 0,066 /kwh	€ 19.933,91	23.920,70 €
				€ 28.144,43	33.773,32 €

Die Vergleichswerte Kärnten Mittel 2019 stammen aus den Fernwärmeanlagen St. Veit, Althofen, Ebenthal, Spittal und Nadling inkl. Indexsteigerung:

Werte 2017 ohne Index	Bereitstellung	Arbeitspreis	Messpreis
St. Veit	€ 29,37	€ 0,0623	€ 93,24
Ebenthal	€ 24,42	€ 0,0697	€ 120,--
Althofen	€ 27,71	€ 0,0627	€ 84,06
Spittal	€ 24,11	€ 0,07	€ 88,68

Im Schreiben wurden zudem angeführt, dass der Kessel im Jahr 2018 in Ausmaß von € 145.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer erneuert wurde. Die Firma Kofler und Kavalär ist lt. Vertrag vom Jahre 2002 für die Betreuung und den Erhalt der gesamten Heizanlage (Heizkessel samt 550m Leitungsnetz, davon ca. 280m im Bereich Schule, Kindergarten, Gemeindeamt und Raiffeisenbank, inkl. der Wärmeübergangsstationen in den Gebäuden) verantwortlich.

Infrastrukturbeitrag Neu:

Der anteilige Infrastrukturbeitrag errechnet sich in Anlehnung der Anschlusskosten für das Jahr 2002.

Anschlusswert:

VS inkl. Turnsaal	175	kW		
Kindergarten	75	kW		
Gemeindeamt	42	kW		
Gesamt	292	kW		
292kW	€ 196,70/kW (netto)		=	€ 68.923,68 Brutto (Berechnungsbasis für 15 Jahre)

Der Wärmeliefervertrag sollte für 10 Jahre abgeschlossen werden und ergibt dies sohin einen

Infrastrukturbeitrag von € 45.949,12.

Vorgeschlagen wird folgende Finanzierung:

Eimalzahlung von 20% bei Vertragsverlängerung = € 9.189,82 (Brutto)
Rest – Aufteilung auf 10 Jahre (Jährlicher Infrastrukturbeitrag) = € 3.675,93 (Brutto)

Im Jahr 2020 müsste sohin ein Investitionsbeitrag in Ausmaß von € 12.865,75 vorgesehen werden. Eine Bedeckung wurde im Voranschlag nicht vorgesehen und müsste dies im Jahr 2020 nachbudgetiert werden.

Lt. Schreiben der Firma Kofler und Kavalier Besitz GmbH ist der Investitionsbeitrag notwendig um getätigte Investitionen zu finanzieren und Rücklagen für zukünftige Investitionen bzw. Sanierungen bilden zu können.

Energiepreis ab 2020 Neu lt. Angebot (Berechnung lt. Heizperiode 2017/2018):

Bereitstellungspreis	€ 26,-- (netto)	(292 kW)	=	€ 9.110,40 Brutto
3x Wärmezählermiete	€ 144,25 (netto)	(3 Stk.)	=	€ 519,30 Brutto
Arbeitspreis pro kWh	€ 0,068 (Netto)	(302029 kWh)	=	€ 24.645,57 Brutto
Gesamt:				€ 34.275,27 Brutto
<i>(bisherige Preise: € 19,24 (Netto); 144,25 (netto); € 0,062 (netto)=</i>				<i>€ 29.731,88 Brutto</i>

Die Firma hat Interesse auf Grundlage des bestehenden Vertrages – den Vertrag auf 10 Jahre abzuschließen.

Belastungen für die Vertragsjahre inkl. Infrastrukturbeitrag (Berechnung lt. Heizperiode 2017/2018):

2020: € 47.141,02
2021-2029: € 37.951,20

Dies ergibt eine von Steigerung von 15,28% (Wärmepreis/Jahr exkl. Infrastrukturbeitrag – Annahme Heizperiode 2017/2018).

Vorgeschlagen wird gegebenenfalls die Adaptierung des vorliegenden Vertrages und Verlängerung.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 09.12.2019 als neuen Tagesordnungspunkt aufgenommen, vorberaten und mehrheitlich 5 zu 1 abgesetzt.

Lt. dem Finanzausschuss benötigt dieser noch folgende Informationen:

- Klare Vergleichszahlen in Bezug auf Abnahmemenge, Leitungslänge.
- sind bei Anbietern zusätzliche Kosten, Bereitstellungsgebühr, Infrastrukturbeitrag zu zahlen?

Die Angelegenheit wurde im Zuge der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 neuerlich vorberaten. Der Antrag auch diesen TOP abzusetzen wurden 4 zu 1 abgelehnt. Lt. den Mitgliedern sind genügend Informationen vorhanden um eine Beratung und Beschlussfassung treffen zu können.

Im Gemeindevorstand wurde dahingehend mehrheitlich (4 zu 1) der Beschluss gefasst –den Fernwärmeliefervertrag mit der Firma Kofler & Kavalari Besitz GmbH aufgrund des vorliegenden Angebotes auf 10 Jahre zu verlängern und sollen die Mittel für das kommende Jahr im 1. NVA 2020 vorgesehen werden. Im Falle einer Erweiterung der VS Bodensdorf sollte ein frühzeitiger Austritt aus dem Vertrag möglich sein.

Wortmeldungen:

Für GR Pirker sind noch einige Punkte abzuklären. Eine Verlängerung des Vertrages ist seiner Meinung nach notwendig, jedoch zu anderen Rahmenbedingungen. Er sieht ein, dass der Arbeitspreis angepasst werden muss. Die Gemeinde ist mit 300 kW ein Großabnehmer und sollten noch Vergleichspreise für den Mittelarbeitspreis von anderen Anlagen eingeholt werden. Für ihn ist es etwas irreführend, im 1. Schreiben ist von einem Investitionsbeitrag, dann von Anschlusskostenbeitrag die Rede. Er fragt, warum nochmals Anschlusskosten verrechnet werden. Die Firma Kofler & Kavalari Besitz GmbH ist für den Erhalt und die Betreuung der Anlage zuständig. Den Preis nun zu erhöhen, weil Investitionen getätigt werden, findet er nicht in Ordnung.

Er schlägt vor, mit der Firma Kofler & Kavalari Besitz GmbH nochmals zu verhandeln, es gibt schon 2 Jahre kein richtiges Vertragsverhältnis. Er kann diesem Vertrag heute nicht zustimmen.

Der Amtsleiter teilt mit, dass das nicht stimmt, der Vertrag wird jedes Jahr automatisch um ein Jahr verlängert, wenn dieser nicht gekündigt wird.

GR Mittermüller teilt mit, dass im Finanzausschuss darüber nicht diskutiert werden konnte, da die Unterlagen erst vor der Sitzung in die Mappe gekommen sind. Es wurden Fragen aufgeworfen, z.B. ob öffentliche Förderungen in Anspruch genommen wurden.

Für GV Mag. Penz wurde im Gemeindevorstand ausführlich über die Angelegenheit diskutiert. Es wurde auch gesagt, dass die Formulierung „Anschlusskostenbeitrag“ nicht unbedingt passend ist. Für sie ist die Firma Kofler & Kavalari Besitz GmbH ein seriöser Partner, wichtiger Arbeitgeber und Steuerzahler in der Gemeinde und spricht sie sich für eine Verlängerung des Vertrages aus.

GR Müller teilt mit, dass es eine Studie von der Arbeiterkammer betreffend Preise Nah- und Fernwärme gibt und dass dies ein sehr komplexes Thema ist. Er hat sich den Gesamtpreis für 2016 angeschaut und ergibt sich bei diesem eine Bandbreite von € 0,95 – 1,41 je kWh. Die Firma Kofler & Kavalari liegt mit ihrem Preis von € 1,13 im mittleren Bereich. Für ihn ist es ein faires Angebot.

GV Vidoni ist auch der Meinung, dass im Gemeindevorstand schon ausführlich darüber diskutiert wurde. Für ihn gibt es auch keine Alternativen.

Für GR Liendl gibt es auch keine Alternativen. Firma Kofler & Kavalari ist für ihn ein seriöses Unternehmen und wird er dem Vertrag zustimmen.

GV Gasser spricht sich für einen neuen Vertrag aus und ist für sie eine Preiserhöhung nachvollziehbar. Sie kritisiert jedoch die Laufzeit auf 10 Jahre (der vorzeitige Ausstieg ist nicht geregelt) und den Infrastrukturbeitrag. Andere Firmen müssten für ihre Investitionen auch etwas bekommen.

GR Peterschitz spricht sich auch für die Fernwärme aus. Sie kritisiert, dass dieser Punkt erst sehr kurzfristig auf die Tagesordnung beim Finanzausschuss gekommen ist und man sich nicht informieren und keine Meinung bilden konnte. Wenn dieser Punkt im GV abgesegnet wird, braucht man auch keinen Finanzausschuss. Sie wird dem Punkt erst zustimmen, wenn dieser im Finanzausschuss behandelt wird.

Aus Sicht von Vzbgm. Thaler ist der Preis angemessen. Die Gemeinde hat sich 2002 für die Fernwärme entschieden und muss seiner Meinung nach für die Firma auch etwas übrig bleiben.

Für GR Teuffenbach ist die Preiserhöhung nachvollziehbar. Seiner Meinung nach hätten andere Firmen auch Anspruch auf eine Förderung. Er wird dem Vertrag nur zustimmen, wenn der Beitrag nicht als Investitionsbeitrag bezeichnet wird.

Für GR Mittermüller war es im Finanzausschuss nicht möglich, über diesen Punkt zu diskutieren, da die Unterlagen erst bei der Sitzung da waren. Es sollte nochmals im Finanzausschuss darüber diskutiert werden.

GV Gasser teilt mit, dass es Förderungen vom Land und vom Bund gibt.

Vzbgm. Thaler fragt Frau Kavalari, ob sie Informationen geben kann.

Frau Kavalari teilt mit, dass der Austausch des Heizkessels mit 15 % durch die Kommunalkredit und 7 % vom Land gefördert wird.

Für GR Dr. Hauser ist das Angebot in Ordnung.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt, den Fernwärmeliefervertrag mit der Firma Kofler & Kavalari Besitz GmbH aufgrund des vorliegenden Angebotes auf 10 Jahre zu verlängern und die Mittel für das kommende Jahr im 1. NVA 2020 vorzusehen. Im Falle einer Erweiterung der VS Bodensdorf sollte ein frühzeitiger Austritt aus dem Vertrag möglich sein.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird mit 16 zu 6 Gegenstimmen (GR Peterschitz, GR Mittermüller, GR Pirker, GR Teuffenbach, GV Gasser, GR Ing. Kletzl) angenommen.

Der Bürgermeister und GR Köffler-Kavalari betreten wieder den Sitzungssaal. Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz und GR D'Angelo Bernhard verlässt die Sitzung.

Punkt 8 d – Beschlussfassung – Nutzungsvereinbarung – Schützengarde Tiffen – ehemaliges Feuerwehrhaus in Tiffen – Gst.Nr. 117, KG 72340 Tiffen

Per Schreiben vom 28.10.2019 hat die Schützengarde Tiffen (Obmann Ing. Thomas Rindler) ihr Interesse bekundet und einen Antrag um Benützung sowie Sanierung des alten Feuerwehrhauses in Tiffen für Vereinszwecke gestellt.

Die Angelegenheit wurde erstmalig im Zuge des Gemeindevorstandes vom 05.11.2019 vorberaten und wurde eine entsprechende Benützungsbewilligung in Anlehnung an die Bewilligungen des ehemaligen Saunagebäudes erstellt.

Die vorbereitete Nutzungsvereinbarung stellt zwischen der Gemeinde Steindorf und der Schützengarde Tiffen stellt sich wie folgt dar:

I.

Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle .117 KG Tiffen im Gesamtausmaß von 105 m² inkl. des darauf befindlichen Gebäudes (ehemaliges Feuerwehrhaus Tiffen). Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See übergibt hiermit und nimmt die Schützengarde sohin die Fläche inkl. darauf befindlichen Gebäude in Bestand.

II.

- Das ehemalige Feuerwehrhaus – Gst. .117 KG Tiffen, wird der Schützengarde Tiffen kostenlos zu Vereinszwecken als Lager zur Verfügung gestellt.
- Sämtliche entstehende Kosten für Versicherungen (Feuer-, Leitungswasser-, Sturmschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung) sowie Gebühren (Grundsteuer) müssen von der Nutzerin übernommen werden und werden entweder über die Finanzabteilung der Gemeinde vorgeschrieben bzw. sind direkt abzurechen (z.B. Stromanbieter).
- Eine für die Benützung erforderliche Haftpflichtversicherung ist von der Schützengarde abzuschließen und aus eigenem zu tragen.
- Übliche aus dem laufenden Betrieb des Nutzungsgegenstandes entstehende Instandhaltungen und die Pflege sind von der Schützengarde Tiffen auf dessen Kosten durchzuführen.
- Bauliche Veränderungen bedürfen – unbeschadet von behördlichen Genehmigungen – der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Steindorf und wird festgehalten, dass derartige Maßnahmen, wie auch die übrigen Investitionen, bei Auflösung des Vereinbarungsverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Steindorf übergehen, sofern sie mit dem Bestandsobjekt erd-, niet-, mauer- und nagelfest verbunden sind und nicht ohne Beschädigung der Substanz entfernt werden können oder wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

III.

Für Schäden, die durch die Benützung an beweglichem und unbeweglichem Eigentum des Besitzers entstehen, haftet die Schützengarde Tiffen und sind jene unverzüglich der Amtsleitung der ha. Gemeinde zu melden. Die Gemeinde Steindorf ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden von der Schützengarde Tiffen zu verlangen oder auf Kosten dieser vorzunehmen.

IV.

Für erlittene Schäden an Körper oder Eigentum im Zusammenhang mit der gegenständlichen Benützung haftet die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See in keiner Weise. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag begründet werden.

V.

Die Benützungsbewilligung darf ausschließlich durch die Schützengarde Tiffen in Anspruch genommen werden. Eine Weitergabe der Benützungsbewilligung an Dritte ist nicht gestattet.

VI.

Vereinbarungslaufzeit

1. Die Benützungsbewilligung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
2. Nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat die Schützengarde Tiffen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See den Nutzungsgegenstand unter Berücksichtigung der natürlichen Abnützung in dem Zustand zurückzustellen, in dem es bei Vertragsbeginn übernommen wurde. (Regelung über bauliche Änderungen - Punkt II.)

VII.

Erklärung der Vereinbarungspartner zum Vereinbarungsabschluss & Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 05.11.2019 sowie vom 10.12.2019 vorberaten und einstimmig die vorliegende Nutzungsvereinbarung beschlossen.

Wortmeldungen:

Vzbgm. Thaler teilt mit, dass das Gebäude schon 30 Jahre von den Schützen für diverse Lagerungen benützt wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu, und beschließt die vorliegende Nutzungsvereinbarung (ehemaliges Feuerwehrhaus Tiffen, Gst. .117 KG Tiffen) zwischen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See und der Schützengarde Tiffen vollinhaltlich.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8 e – Beschlussfassung – Schenkungsvertrag Ott Ferienidyll GmbH – Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 177 m² des Gst.Nr. 630/1 und Zuschreibung an Gst.Nr. 1031/2 jeweils KG Steindorf – Gemeinde Steindorf am Ossiacher See – Öffentliches Gut – sonstige Straßenverkehrslage

Unter Tagesordnungspunkt 5e des Gemeinderates vom 17.12.2015 wurde die Dauerverordnung hinsichtlich der Abtretung von Teilflächen ins öffentliche Gut bei Grundstücksteilungen lt. Ktn. Grundstücksteilungsgesetz beschlossen.

Grundstücksteilungen, bei welchen eine grundbücherliche Zuschreibung von Flächen zum öffentlichen Gut erfolgen muss, können auf Grund dieser Dauerverordnung rascher in der Verwaltung abgehandelt werden.

Die Verordnung regelt die Übernahme der Grundstücke und die Erklärung der Straße lt. Einreichungsverordnung der Gemeinde als Verbindungs- oder Gemeindestraße.

Dahingehend kann im Sinne des § 3 – Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes (Beilage 4) eine Genehmigung der Teilung eines Grundstückes nur unter der Auflage erteilt werden kann, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen (Schaffung neuer und Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen – Vorgabe aus dem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Steindorf) übereignet.

Eine entsprechende Teilung bei welcher die beschlossene Dauerverordnung eine Anwendung findet darf sich rein auf das zu teilende Grundstück in Zusammenhang mit der Abschreibung zum öffentlichen Gut (Weg) beziehen. In der vorliegenden Angelegenheit liegt ein Teilungsplan zugrunde bei dem zusätzlich anderweitige Berichtigungen mit abgehandelt werden, welche jedoch nicht das Grundstück der Gemeinde Steindorf betreffen (siehe Beilage 3 – Teilungsplan vom 29.04.2019 – GZ.: 8878/18).

Aus diesem Grund ist die Anwendung des Liegenschaftsteilungsgesetzes und Durchführung per Dauerverordnung nicht möglich und wurde dahingehend ein Schenkungsvertrag vorbereitet. Allenfalls müssten 2 Teilungspläne neu erstellt werden.

Mit Beschluss über den Schenkungsvertrag (Beilage 1 Entwurf Schenkungsvertrag) wird die, ansonsten per Dauerverordnung durchgeführte Zuschreibung zum Öffentlichen Gut privatrechtlich abgehandelt. Dahingehend erwachsen der Gemeinde Steindorf keine Kosten.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 einstimmig vorberaten und beschlossen.

Wortmeldungen: keine

Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.12.2019 zu und beschließt den vorliegenden Schenkungsvertrag zwischen der Ott Feriendyll GmbH und der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vollinhaltlich. Mit dem Schenkungsvertrag wird das Trennstück 4 des Teilungsplanes vom 29.04.2019, GZ 8876/18 in Ausmaß von 177m² des Grundstückes 630/1 KG Steindorf dem öffentlichen Gut Gst. 1031/2 KG Steindorf kosten und lastenfrei zugeschrieben.
Findet dies die Zustimmung? Der Antrag wird einstimmig angenommen (GV Vidoni war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 20,30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar

Die Protokollprüfer:

GR Susanne Peterschitz

GR David Pirker